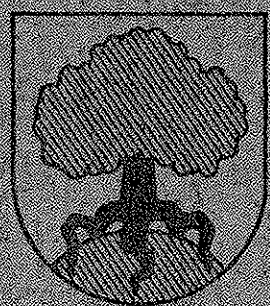


Einwohnergemeinde  
**BUCHRAIN**



Feuerwehr-Reglement  
der Gemeinde Buchrain  
(vom 28. Februar 1994)

# Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Buchrain

---

(vom 28. Februar 1994)

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt, gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie auf § 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 2. März 1980 / 12. Juni 1988, folgendes Reglement:

## ***Allgemeine Bestimmungen***

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Einwohnergemeinde Buchrain besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Das Feuerwehr-Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

### **Art. 2 Begriffe**

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

## ***Organisation***

### **Art. 3 Feuerwehr**

Die Einwohnergemeinde Buchrain betreibt und unterhält eine Gemeindefeuerwehr. Der Gemeinderat kann für einzelne Dorfteile eine Sonderregelung treffen.

### **Art. 4 Zweck und Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

- <sup>2</sup> Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäss Absatz 1 vereinbaren, kann die Feuerwehr auf Kosten von Veranstaltern zu Dienstleistungen herangezogen werden, wie
- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder andern öffentlichen Veranstaltungen
  - b) Feuerwachen
  - c) technischen Einsätzen.

### **Art. 5 Nachbarhilfe**

- <sup>1</sup> Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe anzufordern.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehr Buchrain ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde Hilfe zu leisten.

### **Art. 6 Feuerwehrpflicht**

- <sup>1</sup> Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr. Der aktive Feuerwehrdienst ist bis zum erfüllten 60. Altersjahr möglich.
- <sup>3</sup> Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

### **Art. 7 Befreiung vom Feuerwehrdienst**

Vom Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Geistliche und Ordenspersonen
- b) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen
- c) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigte Personen
- d) vom Regierungsrat bestimmte Personen und Personengruppen.

## **Art. 8 Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.
- <sup>2</sup> Wer während des Jahres vom Feuerwehrdienst befreit wird, schuldet die Ersatzabgabe ab dem folgenden Jahr.
- <sup>3</sup> Treten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Ersatzabgabe während des Jahres ein, entfällt diese ab dem folgenden Jahr.

## **Art. 9 Bemessung der Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Die Bemessung der Ersatzabgabe richtet sich nach den §§ 104 und 105 des Gesetzes über den Feuerschutz und beträgt 3‰ von dem im Kanton Luzern steuerbaren Einkommen, im Minimum Fr. 30.—, im Maximum Fr. 400.—. Die Abgabe in ungetrennter Ehe lebender Ehegatten wird aufgrund des Familieneinkommens einmal erhoben.
- <sup>2</sup> Leistet ein in ungetrennter Ehe lebender Ehepartner Feuerwehrdienst oder ist er nicht feuerwehropflichtig, beträgt die Ersatzabgabe ein Drittel der ordentlichen Ansätze.
- <sup>3</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zweckgebunden für das Feuerwehr- und Löschwesen zu verwenden und soll dessen Aufwendungen decken. Zu diesem Zweck kann der ordentliche Abgabesatz gemäss Absatz 1 um höchstens 50 % erhöht oder herabgesetzt werden, wobei die Minimal- bzw. Maximalsumme keine Veränderung erfährt. Für die Herabsetzung unter den ordentlichen Satz von 3‰ ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.
- <sup>4</sup> Die Höhe der Ersatzabgabe wird jährlich im Rahmen der Behandlung des Voranschlages für die Einwohnergemeinde durch die Stimmberechtigten festgesetzt.

## **Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe**

Feuerwehreingeteilte, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind nach 15 Dienstjahren von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person befreit.

## **Art. 11 Besoldung**

Die Gemeinde besoldet alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehr-eingeteilten. Der Gemeinderat legt die Soldansätze und Funktionsentschädigungen auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.

## **Art. 12 Versicherung**

Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

# ***Vollzugsorgane***

## **Art. 13 Gemeinderat**

Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass der Vollzugsverordnung mit Pflichtenheften
- b) Wahl der Feuerwehrkommission und des Präsidenten
- c) Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten, der Offiziere und der höheren Unteroffiziere der Feuerwehr
- d) Festlegung von Bestand und Organisation der Feuerwehr
- e) Genehmigung des Arbeits- und Ausbildungsprogrammes
- f) Festsetzung der Soldansätze und Funktionsentschädigungen
- g) Bewilligung der finanziellen Mittel für Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Ausbau des Hydrantennetzes, Ergänzung der Löscheinrichtungen, Unterhalt des Feuerwehrlokals im Rahmen der verfügbaren Kredite
- h) Genehmigung der Alarmorganisation
- i) Behandlung von Beschwerden
- k) Abschluss von Gemeindeverträgen mit Gemeinden oder von Vereinbarungen mit Unternehmungen mit eigener Betriebsfeuerwehr
- l) Veranlagung der Ersatzabgabe.

## **Art. 14 Feuerwehrkommission**

Der Gemeinderat wählt eine Feuerwehrkommission von 7–9 Mitgliedern. Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen des Feuerwehrwesens und hat Antragsrecht. Sie entscheidet über Beschwerden und Disziplinar massnahmen gemäss Art. 17 und 18. Der Aufgabenbereich wird in der Vollzugsverordnung geregelt.

## ***Löscheinrichtungen***

### **Art. 15 Hydrantenanlagen**

- <sup>1</sup> Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Buchrain sichergestellt, im Dorfteil Perlen durch die Perlen Papier AG.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde leistet an die Investitionen für Löschwasseranlagen mindestens den gleichen Betrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- <sup>3</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

### **Art. 16 Wasserbezugsorte**

- <sup>1</sup> Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Betrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
- <sup>3</sup> Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

## ***Straf- und Disziplinarbestimmungen***

### **Art. 17 Beschwerden**

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

## **Art. 18 Disziplarmassnahmen**

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehreingeteilte, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.— oder in schwerwiegenden Fällen mit der Entlassung aus der Feuerwehr bestrafen. Alles Weitere wird durch die Straf- und Disziplinarbestimmungen §§ 124–127 des Gesetzes über den Feuerschutz geregelt.

## ***Übergangs- und Schlussbestimmungen***

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Das Feuerwehr-Reglement tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

### **Art. 20 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Feuerwehr-Reglementes wird das Reglement für die Feuerwehr der Gemeinde Buchrain vom 30. September 1965 aufgehoben.

Buchrain, den 28. Februar 1994

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:  
Urs Waldispühl

Der Gemeindeschreiber:  
Linus Hecht

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am  
12. April 1994

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. September 1994